



Hinweis

Die Fertigfußbodenhöhe FFH ist errechnet über die Angabe der Straßendausbauhöhe ca. in der Grundstücksmitte /Straßenflucht und einem Zuschlag von 30 cm. Diese Höhenangabe ist der einzuhaltende Maximalwert. Zu berücksichtigen ist hierbei der Abstand des Gebäudes / Garage von der Grundstücksgrenze. Neigungen der Straßenzufahrten und Hauseingänge sind der FFH-Höhe anzupassen bzw. ist die FFH-Höhe entsprechend zu reduzieren, um einen ordnungsgemäßen Zugang / Zufahrt zu gewährleisten. Eine Abstimmung mit der Gemeinde und eine Prüfung der Gebäudesohplatte (Planum) vor dem Betonieren wird empfohlen.

Grundstücksanschlusshöhe

Die im Plan angegebene Grundstücksanschlusshöhe bezieht sich auf die gemessene Schächtschleife des Schmutzwasseranschlusschachtes. Die Schächtschleife ist nicht zu verwenden, sind nicht Lagesicher. Die Höhenangabe ist auf das amtliche Höhenfestpunktsystem NHN bezogen (Anschluss erfolgte an das hergestellte Festpunktfeld des Vermessungsbüros Diekmann aus Friesoythe). Die Aufmessung der Sohlen erfolgte durch das Ingenieurbüro Addicks aus Oldenburg.

Grundstückszufahrt / Zufahrtshöhe an der Grenze
Die Grundstückszufahrtshöhe errechnet sich aus den im Lageplan dargestellten Straßendausbauhöhen an der Grundstücksgrenze. Zwischenhöhen sind zu interpolieren. Die dargestellten Straßendausbauhöhen sind Planungshöhen. Die in der späteren Phase Straßendausbau ausgeführten tatsächlichen Straßendausbauhöhen werden sich geringfügig von den Planungshöhen unterscheiden. Die in der Erstausbauphase von privaten Grundstückseigentümern ausgeführten Pflasterungen für Zufahrten / Gehwege (Ausführung bis Grundstücksgrenze) werden vom Vortrabentäger im Zuge des Straßendausbaues auf einer Breite von ca. 50 bis 100 cm höhenmäßig von der Tiefbaufirma angegingen. Beim Angleichen der Zufahrten sind fehlende Pflastersteine vom Grundstückseigentümer zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus gehende Aufwendungen für das Angleichen der privaten Zufahrten ist Sache des jeweiligen Grundstückseigentümers. Erfolgt die Pflasterung der Zufahrt im Anschluss an den Straßendausbau durch den Eigentümer, ist die Pflasterung bis zur Bordhinterkante der öffentlichen Verkehrsfläche herzustellen. Dabei sind geringfügige Arbeiten auf dem öffentlichen Straßengrundstück auszuführen. Die Kosten für die Anpflasterung nach dem Endausbau übernimmt der Eigentümer komplett.

Aktuelle Flurstücksteilung vom Vermessungsbüro Diekmann Stand 06.01.2021

Legende

- FFH 15,65 m NHN
- FFH 15,80 m NHN
- S 13,84 NHN
- Regenwasserkanalschacht / Anschlussstützen für Regenwasser-Hausanschlusschacht
- Schmutzwasserkanalschacht / Hausanschlusschacht
- Planung Verkehrsflächen Endausbau
- Flurstücksgrenze
- Fahrbahnqueneigung
- Straßendausbauhöhe aus Deckenhöhenplan für die Bestimmung der Grundstückszufahrtshöhe
- Straßendausbauhöhe an der Grundstücksmitte für Bestimmung der Fertigfußbodenhöhe Höhe + max. 30 cm
- 4
- 21
- 2
- Flurstücksnummer

Gemeinde Bösel
Am Kirchplatz 15, 28219 Bösel
Tel.: +49 (0)4494 / 89-0, Fax +49 (0)4494 / 89-10,
gemeinde@boesel.de

B-Plan Nr. 59 "Südlich der Jägerstraße"
Erschließung

Grundstückshöhenplan für den II.Bauabschnitt

Bei Rückfragen:
Gemeinde Bösel, Herr Lehmann Tel. 04494-8920
Fax: 04494 / 89-10
Lehmann@boesel.de

erstellt: April 2020 / aktuelle Flurstücksnummern übernommen
geändert: Jan. 2021/ aktuelle Teilung übernommen
ADD